



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05368**
Datum: 23.10.2019
Bezug-Nummer:
PSP-Element: 5000.1110
Sachkonto: 58110220
Verfasser: Sozialplanung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	15.10.2019	öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	17.10.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.10.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	23.10.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.10.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA

Beschlussvorschläge:

1. Der Stadtrat stimmt der Fortschreibung der Sozial- und Jugendhilfeplanung nach dem „Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA)“ zu.
2. Unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Haushaltsplanes 2020 wird dem Vorschlag der Verwaltung zum Planansatz 2020
 - a) für die Suchtberatungsstellen und
 - b) für die Erziehungsberatungsstellen

zugestimmt.

3. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, den von den Erziehungsberatungsstellen angezeigten erhöhten Bedarf an personellen Ressourcen zu überprüfen und einen statistischen Nachweis für den gestiegenen Bedarf an Beratung zu erheben und gegebenenfalls eine Anpassung der Planung vorzunehmen.
4. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, die im § 21 FamBeFöG LSA vorgesehene Evaluation einzufordern und wichtige Grundlagen (Qualitätsstandards, landeseinheitliche Begriffsdefinitionen und Statistiken) für eine landesweite Vergleichbarkeit der Beratungsstellen zu schaffen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.		Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2020	318.300,00	1.41431
		2020	65.000,00	1.36302.08
	Aufwand (gesamt)	2020	646.600,00	1.41431
		2020	803.367,00	1.36302.08
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Sicherstellung Landesmittel:

Nach § 20 des „Gesetzes zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA)“ zuletzt geändert am 18.01.2019 (GVBl. LSA S. 17) sind die Landeszuweisungen für die Förderung der Angebote von Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen sowie Suchtberatungsstellen ab 2016 abhängig von einer vom Stadtrat beschlossenen Sozial- und Jugendhilfeplanung. Die aktuelle Fassung der Sozial- und Jugendhilfeplanung ist für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 gültig.

Seit dem 01.01.2016 werden die Landeszuweisungen für die Sucht- und Erziehungsberatungsstellen an die Stadt Halle (Saale) ausgereicht, die diese Zuweisungen an die o. g. Beratungsstellen weitergibt.

Die Zuweisung des Anteils der Landesmittel für die Stadt Halle (Saale) erfolgt entsprechend der Einwohner*innenzahl der vom Statistischen Landesamt ermittelten Zahlen, mit Stichtag vom 31.12. des Vorjahres. Die einwohnerbezogene Zuweisung kann sich dementsprechend erhöhen bzw. senken. In den vergangenen Jahren erhöhte sich, auf Grund der gestiegenen Einwohner*innenzahlen der Stadt Halle (Saale), der jährliche Anteil der Landesmittel geringfügig.

Begründung:

Das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote (FamBeFöG LSA)“, vom 13.08.2014, setzt für die landesseitige Förderung von Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungs- und Suchtberatungsstellen den Beschluss einer Sozial- und Jugendhilfeplanung voraus.

Sie wurde erstmalig im Jahr 2015 (VI/2015/00942) und erneut im Jahr 2018 (VI/2018/04212) beschlossen. Ergänzend zu dem o. g. Stadtratsbeschluss wurde beim zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt jährlich ein Zwischenstand mit den aktuellen Statistiken der Beratungsstellen eingereicht. Der erneute Stadtratsbeschluss soll die Gültigkeitsdauer vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 umfassen.

Die weitere Fortschreibung der Sozial- und Jugendhilfeplanung wurde auf der Grundlage der Jahresberichte, Statistiken, Leistungsvereinbarungen und der Gespräche mit den Trägern erstellt. Sie gibt einen Überblick über den Bestand der, nach dem o. g. Gesetz geförderten, Beratungsstellen und die Kooperation mit den vom Land Sachsen-Anhalt geforderten Schwangeren- und Schuldnerberatungsstellen. Des Weiteren erfolgt eine Darstellung der Bedarfe an den Beratungsstellen und den sich daraus ergebenden bedarfsorientierten Maßnahmen.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Die vorliegende Sozial- und Jugendhilfeplanung berührt die Belange von Familien und wird als familienverträglich eingeschätzt.

Anlage:

Fortschreibung der Sozial- und Jugendhilfeplanung nach dem „Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA)“